

Bekanntmachung

gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) zum Antrag der **Firma Franz Lehnen GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 39, 54516 Selem**, auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 15 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemeinde Piesport, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Der Antrag bezieht sich auf eine Bruttoabbaufäche von rd. 12 Hektar und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederemmel, Flur 22, Flurstücke 399, 358/2, 358/1, 357, 356, 355, 315, 316, 326, 327, 328, 329, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 156, 157, 158, 159, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200/1, 202, 203, 204

Gem. § 3 in Verb. mit Anlage 1, Ziffer 2.2.2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dez. 2015 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese erstreckte sich gem. § 7 UVPG auf die Frage, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Die Prüfung erfolgte unter Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Im Bereich zwischen der B 53 und der L 156 bestehen bereits mehrere Abbaue der Fa. Lehnen sowie anderer Unternehmen. Mit der Zulassung der weitem Flächen zum Abbau ist keine Intensivierung des bereits bestehenden Abbaus durch die beantragende Firma verbunden. Nach Ausbeute der bereits genehmigten Flächen wird der Kiesabbau auf den beantragten Flächen fortgeführt. Der Abbau findet in 10 Abschnitten statt und ist, einschl. Rekultivierung, auf einen Zeitraum von 30 Jahren ausgelegt. Die mit dem Abbau entstehenden Beeinträchtigungen des Bodens einschl. des Bodenwasserhaushaltes, der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung sind nicht erheblich und können durch Wirkungsbegrenzungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kompensiert werden. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Wittlich, den 23. Juli 2019

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
i.A. Waltraud Junk-Vaudlet

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html sowie unter www.uvp-verbund.de/rp.